

Statuten

Verein Schreibabyhilfe

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein Schreibabyhilfe wird ein Verein im Sinn von ZGB Artikel 60-79 mit Sitz in Oberglatt ZH gegründet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Seit dem 7. April 2018 ist der neue Sitz des Vereins Schreibabyhilfe 8408 Winterthur.

Art. 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Eltern mit einem Schreibaby mit dem Ziel, ihnen die schwierige Anfangsphase mit ihrem Baby zu erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen setzt der Verein Schreibabyhilfe folgende Mittel ein:

- Unter dem Namen www.schreibabyhilfe.ch unterhält er eine umfassende Homepage mit Informationen zum Thema Schreibaby und betreibt diese.
- Er fördert den Austausch zwischen Betroffenen.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Mitglieder (mündige Personen)
- Gönner (natürliche und juristische Personen)

Mitglieder können alle interessierten Personen werden, welche bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv oder ideell zu unterstützen.

Gönner können alle interessierten Personen oder Institutionen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv oder ideell zu unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid nicht begründen.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden, Zuwendungen

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag für seine Mitglieder. Dieser beträgt maximal Fr. 50.- und wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag der Gönner ist von diesen frei wählbar, beträgt jedoch mindestens das Doppelte des Mitgliederbeitrags. Er wird durch den Vorstand festgesetzt.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstands
- Sie wählt den Vorstand
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Der Vorstand legt jährlich den Mitgliederbeitrag für Mitglieder fest. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 7. April 2018 revidiert und treten per sofort in Kraft.

Madetswil, 7. April 2018

Das Kollektivpräsidium